



BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Kläger

Juan Carlos Chmelir
Steiner Landstraße 2-4
3504 Krems/Stein

vertreten durch:

Dr. Gerald Ruhri
Münzgrabenstraße 92a
8010 Graz
Zeichen: KLMG-000005
Akt: 11/0019

Beklagter

Republik Österreich vertreten durch die
Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19
1010 Wien

Wegen: 7.916,15 EUR samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

Die auf Zahlung von EUR 916,15 samt jeweils 4 % Zinsen aus EUR 716,15 seit 10.11.2009 und aus EUR 200,00 seit 10.9.2010 an Arbeitsvergütung nach dem StVG gerichtete Klage wird

zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Mit der am 23.11.2011 eingebrachten Mahnklage begehrt der Kläger u.a. EUR 716,15 an restlicher Arbeitsvergütung für die Leistung schwerer Hilfsarbeiten gemäß § 52 Abs 1 lit b StVG und EUR 200,00 an außerordentlicher Arbeitsvergütung gemäß § 53 Abs 1 StVG. Er habe als Strafgefangener der Justizanstalt Karlau von März 2009 bis Mitte November 2009 Hilfsarbeiten erbracht, für die er lediglich jene Vergütung erhalten habe, die für leichte körperliche Tätigkeiten (§ 52 Abs 1 lit a StVG) zu leisten sei. Diese Vergütung habe er überdies nur für 1.024 Arbeitsstunden erhalten, obwohl er tatsächlich 1.435 Stunden geleistet habe. Mit Buchung vom 30.7.

und 12.10.2009 seien ihm überdies besondere Leistungen zugestanden worden, für die gemäß § 53 Abs 1 StVG eine außerordentliche Arbeitsvergütung in Höhe eines vollen Monatsbezuges zu gewähren gewesen wäre. Dessen ungeachtet habe er nur EUR 20,00 erhalten.

Strafgefangene sind gemäß § 44 Abs 1 StVG zur Arbeit verpflichtet. Bei der Gefangenenarbeit handelt es sich um ein Rechtsverhältnis eigener Art – ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet (Drexler, StVG², § 44, RZ 2). Der Entgeltanspruch des Strafgefangenen richtet sich gegen die Anstalt. **Der ordentliche Rechtsweg ist** – außer im Falle eines Vertrages gemäß § 46 Abs 3 StVG – **ausgeschlossen** (Drexler, aaO, § 44, RZ 3; Ballon in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze², § 1 JN, RZ 240; 1 Ob 561/89). Gemäß § 42 JN war die Klage – soweit sie auf Zahlung einer angemessenen Vergütung nach dem StVG in Höhe von EUR 916,15 samt Zinsenanhang gerichtet war – daher zurückzuweisen.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Abteilung 16
Graz, 29. Dezember 2011
Mag. Sigrid Unterrichter, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG